



Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
14411 Potsdam C Postfach 601165

Landkreise und
kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Potsdam, 10. April 1996

Gesch.Z.: II/5-64-10
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Hr. Stadtaus

Hausanschluß: 2253

Runderlaß II Nr. 4 / 1996

Einstufung kommunaler Wahlbeamter auf Zeit;

hier: Einstufung bei Überschreiten eines Einwohnergrenzwertes während der Amtszeit

Erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises und ist zum maßgeblichen Stichtag nach § 3 Abs.1 der Einstufungsverordnung (EinstVO) ein Einwohnergrenzwert überschritten, so können nach besonderem Beschluß der Vertretung die Wahlbeamten auf Zeit in die höhere Besoldungsgruppe mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres eingestuft werden. Für die Berechnung der Dauer der Amtszeit zur höheren Einstufung nach § 2 Abs.3 EinstVO gilt weiterhin der Zeitpunkt der ursprünglichen Einstufung mit der Maßgabe, daß die höhere Einstufung frühestens ein Jahr nach der Höherstufung aufgrund der Grenzwertüberschreitung wirksam werden kann. Voraussetzung für eine Höherstufung während der Amtszeit ist zugleich, daß der beschlossene Stellenplan eine entsprechende Planstelle ausweist.

Soweit in der Vergangenheit die Bezüge aus der höheren Besoldungsgruppe bereits ab dem Wirksamwerden des Beschlusses oder rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Haushaltsjahres gewährt wurden, hat es sein Bewenden.

Die Landkreise werden gebeten, den Erlaß den hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Ämtern in geeigneter Form bekanntzugeben.

Im Auftrag

gez. Lieber
Lieber